

IKS Verwaltungsreglement

REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 41 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Grundlage

§ 1

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} des Gemeindegesetzes sowie auf die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

2. Ziele

§ 2

¹ Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Das IKS beschränkt sich auf die Bereiche gemäss § 3. Die sich in diesen Bereichen ergebenden Risiken, deren Einschätzung und die Kontrollmassnahmen sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung soll zuverlässig und zeitnah erfolgen;
- e) Das IKS soll kostengünstig umgesetzt werden.

3. Umfang und Einführung

§ 3

¹ Das IKS wird für folgende Bereiche geführt:

Nr.	IKS-Hauptbereiche oder Teilbereiche
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
200	Steuerwesen
500	Bauwesen
700	Personalwesen
900	EDV / IT

Weitere Bereiche können aufgrund der jährlichen Risikoanalyse in das IKS übernommen und kontrolliert werden.

4. Verantwortlichkeiten

§ 4

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS. Er ist zuständig für die Definition der IKS-Bereiche gemäss § 3 und § 5 Abs. 1, die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Risiken sowie die Definition der daraus resultierenden Kontrollmassnahmen. Er genehmigt zudem den IKS-Bericht.

² Als IKS-Beauftragte/r wird der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin beauftragt. Er erhebt und bewertet die Risiken in den IKS-Bereichen gemäss § 3 und schlägt dem Gemeinderat entsprechende Kontrollmassnahmen vor. Er plant und überwacht die vollständige und korrekte Durchführung dieser Kontrollmassnahmen und ist verantwortlich für die Berichterstattung an den Gemeinderat.

³ Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

5. Berichterstattung

§ 5

¹ Der/die IKS-Beauftragte aktualisiert die Risikoanalyse und die sich daraus ergebenden Kontrollmassnahmen jährlich und definiert nötige Änderungen. Zudem beurteilt er, ob zusätzliche IKS-Bereiche in die Risikoanalyse aufgenommen werden sollen.

² Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.

³ Der Gemeinderat genehmigt die aktualisierte Risikoanalyse und nimmt den IKS-Bericht zur Kenntnis.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

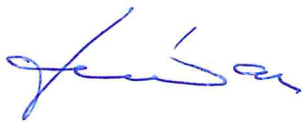
6. Inkrafttreten

§ 6

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

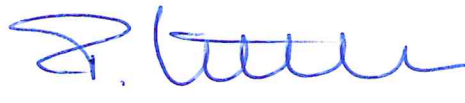
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 8. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident:



.....
Markus Boss

Der Gemeindeschreiber:



.....
Franz Lüthi